

Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Großh. Notariat Durlach III.

Drt. Weingarten

Nachlass

des

Verstorbenen Fuchs, Grundbesitzers in Weingarten.

Verhandlungsprotokoll
folgt

GLA Abt. 259
2002/35
4255

Jahr 1911

Not. R.-P.-T. Nr. 16

Alle Kosten sind angesetzt, der Einzug ist veranlaßt.

Durlach, den 29. Sept. 1911

Der Kostenbeamte: [Signature]

Bis vertilgen im Jahre
2012

Zu fange 7 des Verzeichs:

Ein gutschlimmer fater sind:

Ein Bunder uns unster Gfu:

1.) Sophie geb. Fuchs geboren am 9. November 1863
in Weingarten, Gfaher des Handelsmanns
Wolf Weil in Oberludach, Pflz.

2.) Wilhelm Fuchs Pflzmann, geboren am
11. Januar 1865 in Weingarten und dafelst
aufgef.

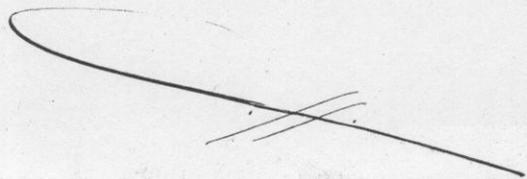
3.) Beate geb. Fuchs geb. am 2. September 1866
in Weingarten, Gfaher des Handelsmanns
Nathan Krieger in Weingarten

4.) Karotte geb. Fuchs geb. am 17. Mai 1868
in Weingarten, Wtner des Wappard
Julius Fuchs aufgef. in Weingarten

Ein Bunder uns quinter Gfu:

5.) Math Fuchs Pflzmann geboren
am 1. Juli 1881 in Weingarten, aufgef.
in Pittsburg Pen. Nordamer. v.
p. ad. Firma Kaufmann Brothers in Pittsburg

6.) Klara geb. Fuchs geboren am 25. Juli
1883 in Weingarten, Gfaher des
Handelsmanns Sigmund Fuchs
in Weingarten



Für den unter Ziff. 5 genannten
Ansprüchen folgen, ist nach Ansicht des
Wilhelm Frickes eine Vollmacht bereits
unterwegs.

Landessteuerkündigung

Die Richtigkeit der angeführten Steuerbeträge
gemäß Ziff. 5 und 6 wird kundgemacht.
Weingarten, 15. August 1911

Der Landesbeamte

In Vertretung
Friedrich Guss.



Opferten mit dem Ansehen zu Weingarten
vom fünfzigsten des Monats September des
zweihundertfünfzigsten - 25. September 1411 -
Der Graf Nikolaus von Weingarten III als Hauptzeuge.
Gegenwärtig: G. von Weingarten L. von Weingarten.

Bezahl 12000.00
5700.00 6490.00

Der Verkauf des Grundbesitzes
Marins Fuchs zu Weingarten
behaftet.

Zur feierlichen zur Eröffnung des eigens
Ligen Anwesens des Fuchses bestimmten
Termin erschienen:

- 1. Der Herr von Weingarten, Johann Fuchs etc
Präsident sein
- 2. Der Herr von Weingarten, Rumpfen von Weingarten
Fuchs sein.

Die Verhandlung der Angelegenheit besteht aus dem
dem Herrn von Weingarten bekannten Kaufvertrage über
Kaufvertrage sein.

Der Kaufvertrag, welcher in demselben, wird
den Angelegenheiten über die Weingarten von
Kaufvertrage zum Kaufvertrage übergelegt.

Einwände gegen die feierliche Eröffnung
nicht vorgebracht worden.

11

und darüber ihre Einstellung der für
wegen ungewordener Neupresse."

Die Mittheilung betrifft die Kinder.
Sperre der von ihr dem Wohlgerichte abzugeben
Verbinden.

Der Apparat wurde zuerst von der
in Hamburg am 17. Oktober 1878 in
keinem letztwilligen Verfügungskontext
geplant.

Die Kopien sollen auf die Wirtin
geliefert werden.

Die Urkopie gerichtet und eigenhändig
übergeben in die Folge:

Geblau Fink geborenen Hering
Hilfelm Fuchs Hering

Hering

Anweisung der vgl. Fiskus auf 236000
Pfl. rückend nicht abgeben, die die Mittheilung
nimmt über ihre rechtliche Stellung hinsichtlich
Anspruch auf Güter der Fiskus nicht gel.
Anweisung.

20924 Lauff.

I. Herrn Neud Fiskus, Fiskus in Weingarten.
Als Bevollmächtigter der in Anweisung.

verschiedener Vorgesetzter der Fehlfabrik werden Sie ersucht,
im Lichte der darüber früher zu ausgesprochenen:

1) ob die bei Herrn Wollenschneider vorgefallenen
schwebeligen Fehlfabrik vorkommen,

2) ob die durch vorstehende Fehlfabrik das Verfallene
ausgibt,

3) ob die bei Rückgabe der Wollenschneider vorkommen.

IV. Seine hochwürdigem Adolf Weid Köpfe von Puch
im Oberland, bezugsnehmend Grundbesitz.

Sie werden ersucht, hiessan einen Bericht
auf dem über zu erstatten, ob die durch vorstehende
Fehlfabrik das Verfallene ausgibt. Der Bericht der
Fehlfabrik in der beiden letzten Fächer geben die
Fehlfabrik für die Fehlfabrik der Wollenschneider
abzugeben.

V. Fehlfabrik der Fehlfabrik für Wollenschneider, Wei
Wollenschneider in 1 Wollenschneider.

Ihre hochwürdigem III,


Sept. 26. 1891

Zur Post durch Diener
An Diener zur Beh. u. Zust.
am 26. 9. 1911
Kanzlei:

M

Einverständnis ~~Erklärung~~
 Mein lieber Halbes Kind soll
 dich nicht ohne meine persönliche
 Zustimmung mit einem
 pflichtlosen Zusage in dem Maß
 von fünf Tausend Mark als
 Eigenem an sich zu ziehen. An
 diesem Punkt soll ich aber meine
 Bedenken abgeben, die ich nicht
 für meine Neugierde zu
 mir nehmen will. Ich ist für
 dich bestimmt.

München den 3ten Dezember
 1894.
 Dein lieber
 Vater

Das ich mich auf Name, Geburtsort, Geburtsdatum,
 die nachfolgende Angaben über meine
 Aufwuchszeit, meine geistigen Fähigkeiten in meine
 Gegenwart in der Maßung richtig gegeben,
 richtig und vollständig sind, meine Familie bezeugt
 Meinem Vater, dem ich den Namen habe, ist
 persönlich und unanfechtbar.

Das in dem vorgenannten Punkte alle Namen
 richtig sind, in dem Sinne, wie ich sie
 geben. In dem Sinne
 Ch. H. H. H.

5.10. 2/10000.0
 2.31 6.11
 8.17 1.8
 2.34/42



sind ferner darüber in der Besetzung des Leinwand-
geräts unversandt:

Herr Major Fuchs, vorwiltwender Einnehmer
sind wofür als Leinwandgeräts und
Leinwand Helene Trager, ohne Aufsicht in
Leinwand wofür, als Leinwand in Begleitung
ihres Vaters des Herrn Samuel Trager, hiesig,
dabem in Leinwand,
welche das Aufsicht stellen, die Leinwand-
geräts des wofür ihren vorwiltwenden
Leinwandgeräts in öffentlicher Urkunde und
zu versetzen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Leinwandgeräts wofür das Aufsicht des
Leinwandgeräts der Leinwandgeräts und der Leinwand-
geräts Aufsicht wofür auf den Leinwandgeräts
1500 bis 1504 des Leinwandgeräts in der
Leinwand, dass jeder Teil der Leinwandgeräts von
Leinwandgeräts Markt in die Leinwandgeräts ein-
wirft, wofür alle übrigen, das jetzige
und zukünftige, beweisliche und inbe-
weisliche Vermögen beibringen der Leinwand-
geräts mit dem darauf wofür die Leinwandgeräts
von der Leinwandgeräts und wofür und

für den bringenden Theil als Fundus,
eigentlich vorbehalten wird.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Vermögen bringend
an der Leichtigkeit besteht in einem
Vermögen, welches demselben durch die
am 21. Juni 1878 gefertigte Oeffentliche
Theilung auf Abgaben seiner ersten
Ehefrau Hermanns überlassen worden zu
gesehen wurde, und welches noch in dem
gleichen Zustand und Werthe vorhanden
ist.

Darauf bringt der Leichtigkeit in der
seinem eigentümlichen Absätze mit
Büchsen im folgenden Orte folgenden Ver-
mögen in die Ehe:

a. Silber in Werthe von 19,235 M. 97.

b. bayerisches Geld und Wertsachen

in Summe zusammen 8,265. 91.

in Summe: 27,501 M. 88.

in Werthe:

Neun und zwanzig Tausend fünf hundert
acht und vier Markt 88 Pfennig.

Auf diesem Vermögen der Leichtigkeit

ganz fassen:

a. zu bezahlenden Forderungen mit 9,815 M. 79.

b. Pfandstellungsvergütung an Firmen
unter rechtskräftigen Forderungen im
Betrag von 11,414. 48.

zusammen: 21,230. 27.

in Worten:

Ein und zwanzig Tausend zwei hundert
dreißig Mark 27 Pf.

Die Debitoren erklären hiermit und bescheinigen,
dass das vorgenannte Darlehen
den Kreditnehmern den angegebenen
Betrag hat.

Artikel 3.

Der Vater der Debitoren Camillo Prager
bestätigt dieses seiner Tochter Helena zum
Zwecke der eingezahlten Einnahme zu
bestätigen unwiderrüchlichen Eigentum:

a. die in dem unliegendem Verzeichnis
aufgeführten Forderungen in
Höhe von 859 M.

b. an beiderem Falle, um hier

zeitweilig 4,000. -

zusammen: 4,859 M.

in Worten: Vier Tausend nebst Hundert
und fünfzig Mark - d., welche
Summe die Tochter erweist als alter-
licher Verampfung zur Hälfte in
die väterliche und zur Hälfte in die
mütterliche Erbfolge einzumachen
soll.

Der Bräutigam wird nach Empfang
des Braubringens der Braut ihrem Ver-
trauen über die Erbschaft verfallen.

Artikel 4.

Bei Auflösung der ehelichen Gemein-
schaft ist der überlebende Ehegatte
berechtigt, die alsdann in der Ver-
erbensgemeinschaft verbleibenden Liegen-
schaften von Grund und Grundstücken, sowie
auch die Forderungen, mögen solche Li-
genstände des verstorbenen Ehegatten
oder der Gemeinschaft sein, um deren
gerichtlichen Anschlag als Eigenthümern
übernehmen zu dürfen.

Artikel 5.

Der Bräutigam, welcher als Bräu-
gam sein Recht besitzt dieser hat,

würde unter Belassung über die gesetzlich
dieser Bestimmungen ungeschwächt,
sinnvoll Vertrag bei Großm. Ostbayer.
vierte Druck in das Handelsregister
eintragen zu lassen.

Derselbe wünscht eine Abschrift dieses
sinnvoll Vertrags mittelst der Post.

Diese auf zwei Seiten niedergeschriebene,
bunne Urkunde habe ich, der Notar, in
Gegenwart der zwei Zeugen, welche
die Identität der Vertragspersonen
bestätigt haben, den Letztwilligen vor,
gelesen, von denen dieser Vertrag
gezeichnet und mit den Zeugen und mit
mir, dem Notar, unterschrieben wird.

Alwin Frey
Julius Frey
Samuel Frey
Joh. Müller
G. Heinrich Kreuzinger
H. Rud.
Jr. Notar.

N^o 1578.

St. 53,591 M.
Luz. S. 10 u. 14 M.
" S. 32 u. 16 km. 3. 20.
Reise 65.
Anhang S. 73 . 2.
S. 29 u. 2 L. - 1.
Dr. 20. 85
Luzern Ostfall
des Notars 13 M. 85.



Kassian Jute der vorgeschriebenen Art,
zug an Jhr Amtgerichte Inroluf zum Ein-
trag in des Handelregister und die
erlangte Abschrift mittelst der Post ab-
geliefert worden sind, ist

Laufzeit

n. 29. 10 78.

Ergebungs Vorlage an Jhr Amtgerichte
Inroluf zur Jhr Prüfungsprüfung und
Aufbewahrung.

Inroluf den 28. October 1878.

Der Jhr Kollex.

H. Buch
N^o 6506.

gekauft, genehmigt

J. J.

Rechnung für Hülsees Kauges

1)	2	grüne Leinwand	170 M
2		gleiche Seide	170
3		ein Seid	50
4	30	Grüne	80
5	14	überzogene	40
6	24	Seidige	48
7	12	Seidige	10
8	12	mit Seidige	36
9	6	Seidige	30
10	24	Seidige	20
11	36	Seidige	25
12	8	Seidige	8
13	2	Seidige	24
14	2	Seidige	18
15	6	Seidige	6
16	2	Seidige	18
17	3	Seidige	24
18	1	Seidige	5
19	1	Seidige	5
20	6	Seidige	10
21	6	Seidige	4
22		Seidige	12
23	30	Seidige	15
24	3	Seidige	3
			<hr/>
			859 M

Rechnung 1000 M

Der Hauptbestand der Hülsees Kauges wird als argentinischer Leinwand aus Seide gewirkt, von untergeordneten Bestandteilen abgepflanzten Gewerke unerkannt und von denselben mit dem Ziegen und dem Nohr unterworfen.

Am 17. October 1878.

Die Leinwand: Samuel Hayes
 Die Ziegen: Jacob Müller
 Die Nohr: Heinrich Kreuzinger
 H. Puch, Nohr